

Härtel, Hans-Hagen

Article — Digitized Version

EU-Zinsbesteuerung weiterhin ungeklärt

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Härtel, Hans-Hagen (2000) : EU-Zinsbesteuerung weiterhin ungeklärt, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 80, Iss. 7, pp. 388-

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40626>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Auf dem EU-Gipfel in Feira hat sich der Ministerrat im letzten Moment auf einen Kompromiß bei der Besteuerung von grenzüberschreitenden Zinserträgen geeinigt, mit dem die bestehenden Anreize zur Steuerhinterziehung beseitigt werden sollen. Gegenwärtig ist für die Besteuerung von Zinsen allgemein das Wohnortprinzip maßgebend. Danach werden Zinserträge unabhängig von ihrer Herkunft nach dem Steuerrecht des Landes besteuert, in dem der Empfänger ansässig ist. Hätte dieses Prinzip uneingeschränkt Geltung, dann wäre für den Anleger – sofern er seinen Wohnsitz beibehält – das Steuerrecht im Ausland irrelevant.

Durchbrochen wird das Wohnortprinzip faktisch aber dadurch, daß die Staaten ihren Steueranspruch nur bei inländischen Zinserträgen durchsetzen können. In den USA, in Großbritannien oder in Frankreich sind die Banken und andere Institutionen der Vermögensverwaltung verpflichtet, den Finanzbehörden Kontrollmitteilungen über die Zinserträge inländischer Kunden zu liefern. In anderen Ländern, insbesondere in solchen, in denen das Bankgeheimnis in mehr oder weniger strenger Form verankert ist, wird für Zinserträge eine Quellensteuer erhoben. In Deutschland geschieht dies in Form einer auf die Einkommensteuer anrechenbaren Abschlagssteuer mit einem Regelsatz von 30%. In Österreich ist die Steuerpflicht mit der Abgeltungssteuer in Höhe von 25% abgegolten. In beiden Ländern wird die Quellensteuer entsprechend dem Wohnortprinzip nur für Zinserträge inländischer Anleger erhoben. Ausländer sind von dieser Steuer befreit.

Der Umstand, daß der Fiskus keine Kontrollmitteilungen über die Zinserträge seiner Bürger im Ausland bekommt bzw. keine Quellensteuer auf sie erheben kann, verführt die Anleger zur Steuerhinterziehung. Die dadurch ausgelöste Kapitalumlenkung ist nicht das Ergebnis eines Wettbewerbs der Steuersysteme zwischen Hochsteuer- und Niedrigsteuerländern. Der unvollkommene Zugriff des Fiskus auf ausländische Zinsein-



Hans-Hagen Härtel

EU-Zinsbesteuerung weiterhin ungeklärt

künfte seiner Bürger führt vielmehr zur wechselseitigen Erosion der Steueraufkommen. Im Extremfall legen deutsche Anleger ihr gesamtes Vermögen im Ausland und ausländische Anleger ihr Vermögen in Deutschland an. Es ist bekannt, daß Deutsche in Scharen ihr Geld nach Luxemburg transferiert haben, weniger bekannt ist, daß es sich umgekehrt für Luxemburger lohnt, ihr Geld bei deutschen Banken anzulegen. Unbestritten ist, daß die Versuchung zur Steuerhinterziehung mit der Höhe der Steuersätze steigt. Ebenso wenig strittig ist aber auch, daß die Beseitigung des Wechselkursrisikos und die Senkung der Transaktionskosten in der Europäischen Währungsunion die Hemmschwellen zur Steuerflucht herabgesetzt haben.

Die Beseitigung der Anreize zur Steuerhinterziehung liegt nicht nur im fiskalischen Interesse aller Staaten, sondern vermeidet auch eine ineffiziente Kapitalallokation. Die EU konnte sich allerdings lange Zeit nicht auf eine Lösung dieses Problems verständigen, weil einige Mitgliedstaaten auf dem Bankgeheimnis beharrten und deshalb für alle EU-Länder eine Quellensteuer auf inländische und ausländische Zinserträge mit einem einheitlichen Mindeststeuersatz forderten, während Großbritannien eine solche Quellensteuer strikt ablehnte und statt dessen den Austausch von Kontrollmitteilungen vorschlug. Das

zwischenzeitlich als Kompromiß in die Diskussion gebrachte „Koexistenzmodell“, das den EU-Mitgliedern die Option zwischen der Erhebung einer Quellensteuer und dem Austausch von Kontrollmitteilungen lassen würde, stieß ebenfalls auf britischen Widerstand, und dies nicht zu Unrecht. Denn dieses Modell versetzt die Quellensteuermögländer in eine Trittbrettfahrersituation, da sie auf der einen Seite für die Zinserträge von Ausländern Steuern kassieren, auf der anderen Seite aber vom Ausland die Information über Zinserträge ihrer eigenen Bürger bekommen und diese voll besteuern können. Zudem weicht die Quellensteuerlösung das System der synthetischen Einkommensteuer zugunsten eines Schemulensystems mit unterschiedlichen Steuersätzen auf.

Auf dem Gipfel in Feira ist die EU grundsätzlich auf die britische Position eingeschwenkt. Es wurde beschlossen, binnen zwei Jahren eine Richtlinie zu verabschieden, die ausschließlich einen Informationsaustausch vorsieht. In einer Übergangsfrist bis maximal 2010 dürfen allerdings einige Länder die Option zugunsten einer Quellensteuer wahrnehmen; zudem soll ein wesentlicher Teil des Quellensteueraufkommens von Ausländern an das Wohnsitzland abgeführt werden. Auf Drängen von Luxemburg ist der Übergang zum Informationsaustausch jedoch daran geknüpft, daß mit den USA, der Schweiz, Liechtenstein, Monaco und Andorra vergleichbare Regelungen ausgehandelt werden. Die Schweiz hat bereits angekündigt, daß sie mit sich nicht über die Aufhebung des Bankgeheimnisses reden lassen werde. Österreich will das in der Verfassung verankerte Bankgeheimnis und Deutschland den in §30a Abgabenordnung festgelegten Verzicht auf Kontrollmitteilungen nur für Ausländer aufheben. Es ist allerdings sehr zweifelhaft, ob die damit verbundene Diskriminierung von EU-Bürgern vor dem Europäischen Gerichtshof Bestand haben wird. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß sich die Beschlüsse von Feira als Durchbruch in eine Sackgasse erweisen.